

**LUDWIG SCHMUGGE, Ehen vor Gericht.** Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin University Press, Berlin 2008. – 291 S. (ISBN: 978-3-940432-23-0, Preis: 44,90 €).

Wie allgegenwärtig die Kirche in der mittelalterlichen Lebenswelt gewesen ist, kann der Historiker kaum irgendwo deutlicher und unmittelbarer erleben als in den Vatikanischen Archiven. Tausende von Registerbänden mit Millionen von Bullen, Brevnen und genehmigten Suppliken dokumentieren die Tätigkeit der päpstlichen Kanzlei und das – zumeist von Bittstellern aus allen Teilen des Abendlandes erbetene – Eingreifen der Kurie in zahllosen Einzelfragen des kirchlichen Lebens. Diese für mittelalterliche Verhältnisse einzigartig dichte Überlieferung ist dabei nicht zuletzt deswegen von hohem Wert, weil sich von den hier bezeugten Vorgängen in partibus allzu oft keinerlei Spuren erhalten haben. Die deutschen Betreffende in diesen kurialen Kanzleiregistern werden daher seit über einem Jahrhundert am Deutschen Historischen Institut in Rom durch das „Repertorium Germanicum“ (RG) erschlossen. Wesentlich jünger ist dagegen die Beschäftigung mit den analogen Beständen der Apostolischen Pönitentiarie, des päpstlichen Buß- und Gnadenamtes. Auch an die Pönitentiarie haben sich im Laufe des Mittelalters hunderttausende Kleriker und Laien gewandt, die mit dem Kirchenrecht in Konflikt geraten waren, daher nun um Absolution oder Dispens baten und dabei ihren Fall oft auch ausführlich darlegten. Die Pönitentiareregister, die erst seit 1983 zugänglich sind und seit 1996 durch das „Repertorium Pönitentiarie Germanicum“ (RPG) erschlossen werden, werfen damit – mehr noch als das RG – unzählige anschauliche Schlaglichter auf ganz konkrete Lebenssituationen, besonders natürlich solche, die typischerweise mit der Gefahr verbunden gewesen sind, sich in Sünde zu verstricken. Besonders hoch ist etwa der Anteil von Dispensen und Absolutionen von Vergehen aus dem Bereich von Ehe und Sexualität.

Die Dispense vom defectus natalis, dem Makel der unehelichen Geburt – die illegitim Geborene benötigten, um die höheren Weihen erlangen und Karriere in der Kirche machen zu können –, hat der Bearbeiter des RPG, Ludwig Schmugge, schon zu Beginn der 1990er-Jahre genutzt, um die Geschichte der Illegitimität im spätmittelalterlichen Europa auf neue, auch ansatzweise statistisch tragfähige Grundlagen zu stellen (vgl. L. SCHMUGGE, *Kirche, Kinder, Karrieren*, Zürich 1995; DERS. [Hg.], *Illegitimität im Spätmittelalter*, München 1994). Mit dem hier vorzustellenden Buch wertet Schmugge als bester Kenner der Materie nun die 6.387 Bittschriften und Gnadengesuche aus, die deutsche Paare zwischen 1455 und 1492 in Ehefragen an die Pönitentiarie richteten und die zumeist unter der Rubrik „De Matrimonialibus“ in die Pönitentiareregister eingetragen wurden. Um eine Schatztruhe und eine Fundgrube handelt es sich dabei umso mehr, als die Überlieferung der Offizialatsgerichte der deutschen Diözesen sehr fragmentarisch ist. Noch am besten dokumentiert sind einige oberdeutsche Diözesen (Konstanz, Regensburg), während sich etwa aus der – zweifellos dichten – Tätigkeit der geistlichen Gerichte in Mitteldeutschland fast nichts erhalten hat. Schmugge erschließt also gleichsam die Spitze eines Eisberges. Von hier aus öffnen sich vielfältige und aufschlussreiche Einblicke in die verschiedenen Facetten der Praxis des Ehelebens und des kirchlichen Eherechts, die uns ohne die kuriale Überlieferung weithin verschlossen geblieben wären. Der Verfasser erläutert dabei zunächst, wie die Pönitentiarie funktionierte, auf welche Weise man hier Gnaden und Dispense erwirkte und wie man sie vor Ort zum Einsatz brachte und führt damit auch quellenkundlich in die von ihm verwendeten kurialen Dokumente ein (S. 11-44). Grundzüge des kirchlichen Eherechts erklärt Schmugge in einem zweiten einführenden Abschnitt (S. 45-73), indem er aus den Bittschriften die wahrlich vielfältigen rechtlichen Probleme darlegt, die sich hier ergeben konnten und die dann mehr oder weniger oft vor den Papst

gebracht wurden – von den diversen Ehehindernissen (besonders die verschiedenen Formen zu naher Verwandtschaft) über Ehebruch und die Frage ehelicher Pflichten bis hin zum virulenten Problem der Gültigkeit von Eheversprechen und klandestinen (das heißt heimlich geschlossenen) Ehen sowie der Legitimierung der Kinder aus kirchenrechtlich ungültigen Ehen.

Das dritte Kapitel bietet dann mit „Geschichten aus den römischen Suppliken“ (S. 75-184) gewissermaßen das eigentliche Kernstück des Buches. Hier stehen nun weniger die rechtlichen Probleme im Vordergrund. Schmutge entwickelt stattdessen aus den Fallschilderungen der Suppliken ein ausgesprochen lebensnahes, buntes und facettenreiches Panorama von Eheleben und Sexualverhalten im Spätmittelalter. Ehepaare, die sich dem Trennungsurteil kirchlicher Gerichte nicht beugen wollten, kommen hier ebenso vor wie heiratende Nonnen und Mönche, Bigamisten und Heiratschwindler, unter Gewaltandrohung erzwungene Eheversprechen, Ehebruch und die verschiedenen Formen der Rache betrogener Ehemänner sowie der „Scheidungsgrund Impotenz“ – wohlgermerkt ohne dass der Autor dabei der durchaus drohenden Gefahr erliegen würde, in eine Art Skandal-Impressionismus abzugleiten, der vor allem auf Effekte zielte. Die Darstellung, so plastisch sie bisweilen ist, bleibt immer auch mit historischen Fragestellungen verbunden, so etwa, wenn Schmutge untersucht, inwiefern sich das Kirchenrecht als Scheidungsinstrument benutzen ließ.

Zu einer umfassenden Untersuchung der Praxis von Eherecht und Eheleben im deutschen Spätmittelalter wird das Buch dabei schließlich auch und vor allem deswegen, weil sich der Autor nicht auf die kurialen Quellen beschränkt, sondern diese in einem vierten Kapitel („Eheprozesse vor deutschen Gerichten“, S. 185-247) mit der Überlieferung deutscher Offizialatsgerichte konfrontiert, so fragmentarisch diese – wie erwähnt – oft auch sein mag. Besonders gut ist sie in den Bistümern Konstanz und Chur, die deswegen im Mittelpunkt stehen. Die Untersuchung dieser regionalen ‚Gegenüberlieferung‘ (Prozessakten und -protokolle, Formelsammlungen und Handbücher sowie Gerichtsurkunden) zeigt, dass nur ein sehr geringer Anteil der deutschen Eheprozesse vor die Kurie gebracht wurde, Schmutge geht von drei bis fünf Prozent aus. Und sie weist auch eine Struktur auf, die sich durchaus von den Pönitentiarie-Suppliken unterscheidet. Während etwa die Beseitigung von Ehehindernissen durch Dispens und Absolution dem Papst vorbehalten war, findet man in partibus die entsprechenden Ehenichtigkeitsprozesse, die oft zu Trennungsurteilen führten und die dann den Weg nach Rom nahelegten. Vergleichsweise stark hat sich hier auch das Dauerproblem der Eheversprechen niedergeschlagen, das im Kontakt zwischen den Geschlechtern vor der Ehe eine große Rolle gespielt hat. Zahlreiche Prozesse um Ehezuerkennung (oder wenigstens um ein „Kranzgeld“ als Kompensation für die Defloration) zeigen, wie groß der Wert der Jungfräulichkeit auf dem ‚Heiratsmarkt‘ einerseits gewesen ist, wie andererseits insbesondere junge Männer typische Strategien entwickelten, um der von jungen Frauen eingeforderten Verbindlichkeit vorehelicher Sexualität zu entgehen. Besonders plastisch wird dies in einigen Konstanzer Prozessprotokollen von Eherichtern, welche die Aussagen der Prozessgegner wörtlich in der oberdeutschen Mundart wiedergeben. Außer den relativ umfangreichen Ausführungen zu Konstanz und Chur, die Schmutge vor allem aus den erwähnten Prozessprotokollen von Eherichtern bestreitet, werden noch Eheprozesse in einigen weiteren oberdeutschen Diözesen behandelt. Das Bistum Brandenburg steht dagegen am Ende exemplarisch für den mittel- und ostdeutschen Raum, der in den Pönitentiarierregistern stark unterrepräsentiert ist. Während Meißen und Magdeburg noch durchaus mit einigen Dutzend Suppliken vertreten sind, kann man die Gnadengesuche aus Merseburg und Naumburg beinahe an zwei Händen abzählen – eine auffällige ‚Romferne‘ bereits Jahrzehnte vor der Reformation, die man in ganz ähnlicher Form ja auch für die

Pfründensuppliken feststellt, über deren Gründe im Bereich der Ehegerichtsbarkeit man mit Schmutzge allerdings letztlich nur mutmaßen kann: Hier mag die relativ ausgeprägte landesherrliche Tendenz zur territorialen Abschließung der Gerichtsverfassung ebenso eine Rolle gespielt haben wie (vielleicht im Zusammenhang damit) eine entsprechend großzügige Auslegung des Kirchenrechts durch die geistlichen Gerichte, die den Gang nach Rom von vornherein überflüssig gemacht haben könnte, worüber man freilich nichts weiß.

Wenngleich hier demnach aus mitteldeutscher Perspektive eine zweifache heuristische Leerstelle klafft – gerade dieser letztlich doch doppelte heuristische Zugriff auf die kuriale wie auch auf die regionale Überlieferung ermöglicht es Schmutzge, in einem Fazit allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen und „Ergebnisse“ (S. 249-260) zu formulieren: Obwohl die kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Ehe im Spätmittelalter allgemein bekannt gewesen sind, hat die Wirklichkeit dieser Norm oft nicht entsprochen. Klandestine Ehen sind weit verbreitet gewesen und waren nicht ohne Weiteres ungültig oder Scheidungsgrund. Kanonische Ehehindernisse ließen sich durch apostolischen Dispens beseitigen, auf diesem Wege sind etwa auch zahlreiche Zweitehen möglich gewesen. Und die Suppliken verdeutlichen auch, dass die formal rigide kirchliche Sexualmoral im 15. Jahrhundert keineswegs einen lebensweltlichen Widerhall gefunden hat. Von Prüderie oder Puritanismus im Geschlechterkontakt kann nicht die Rede sein. Stattdessen findet man ein beinahe modern anmutendes Ehe- und Sexualverständnis, freilich beeinflusst und eingeschränkt durch die eherechtlichen Implikationen des (vor- und außer-)ehelichen Geschlechtsverkehrs. Die prozessrechtlichen Beweiserfordernisse begünstigten dabei jedoch nach Schmutzge eher die „verführenden Männer“ als die „verführten Frauen“. Und es deutet sich auch an, dass Eherecht und eheliche Moral, obwohl eine klassische Domäne des Kirchenrechts, am Ende des Mittelalters nicht nur im Fokus kirchlicher Aufsichtsbehörden stehen, sondern – im Sinne frühneuzeitlicher ‚Sozialdisziplinierung‘ – auch die Aufmerksamkeit weltlicher Instanzen finden. Bemerkenswert ist die zumindest in diesem Bereich offenkundig gute Kooperation zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten.

Ludwig Schmutzge hat aus den Quellen der kurialen und regionalen Gerichtsbehörden des Mittelalters, die auf den ersten Blick vielleicht trocken und spröde erscheinen mögen, ein beispielhaft lesenswertes Buch gemacht, quellennah, anschaulich und gut geschrieben, bisweilen geradezu spannend, geeignet zweifellos auch für den interessierten Laien, ohne dass dies mit Simplifizierungen oder Abstrichen an der wissenschaftlichen Substanz verbunden wäre. Dabei ist das Buch überdies auch sehr ansprechend gestaltet: Dem Mittelalterhistoriker könnte es damit geeignet scheinen, seinen Freunden einen Einblick in seine Arbeit zu geben. Fast ist man geneigt, es als ein perfektes mediävistisches Hochzeitsgeschenk zu empfehlen – doch bleibt dies einem Gedankenexperiment des Schenkenden und dem individuellen Sinn fürs Makabre überlassen.

Leipzig

Marek Wejwoda

**ALEXANDER KÄSTNER, Tödliche Geschichte(n). Selbsttötungen in Kursachsen im Spannungsfeld von Normen und Praktiken (1547–1815) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 24), UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz 2012. – XII, 676 S. (ISBN: 978-3-86764-320-7, Preis: 69,00 €).**

Der Selbstmord galt lange Zeit als schweres Verbrechen und Sünde, da sich der Suizident dem göttlichen Verfügungsrecht auf das Leben, aber auch der weltlichen